EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.9.2014
C(2014) 7061 final

Programmplanungszeitraum 2014-2020, Anmerkungen zum Kooperations-programm „Interreg V-A Österreich-Deutschland/Bayern“, das aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in Österreich und Deutschland unterstützt werden soll

Sehr geehrter Herr Botschafter,

nach dem konstruktiven informellen Dialog mit den im Programm beteiligten Behörden bestätigen wir den Erhalt des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Österreich-Deutschland/Bayern", das aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in Österreich und Deutschland unterstützt werden soll. Das Kooperationsprogramm ist am 8. August 2014 bei uns eingegangen.

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bringt die Kommission Anmerkungen vor. Wir bitten Ihre Behörden, diese Anmerkungen gemeinsam mit den beteiligten Behörden Deutschlands zu prüfen und das Kooperationsprogramm entsprechend zu überarbeiten sowie die erbetenen Zusatzinformationen vorzulegen.

Die Anmerkungen sind als Anlage beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION

Für die Kommission
Walter Deffaa
Generaldirektor

Anlage: Anmerkungen zum Kooperationsprogramm „Interreg V-A Österreich-Deutschland/Bayern“

Herrn Botschafter
Mag. Walter Grahammer
Ständiger Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union
Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan 30
1040 Bruxelles/Brussel
Belgique/België

ANNEX

Anmerkungen zum Kooperationsprogramm „Interreg V-A Österreich-Deutschland/Bayern“

Folgende Anmerkungen beziehen sich auf den Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. Es wird gebeten, der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls das Kooperationsprogramm zu überarbeiten.

Allgemeine Anmerkungen

1. In Übereinstimmung mit den Durchführungsbeschlüssen der Kommission 2014/366/EU und 2014/388/EU sollte der Titel des Programms „Interreg V-A Österreich-Deutschland/Bayern“ lauten.

Abschnitt 1

Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt

(Bezug: Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

2. Die Kommission begrüßt den in Abschnitt 1 beschriebenen, vorgesehenen Beitrag des Programms zur Erreichung der Europa 2020 Ziele. Die Analyse zeigt deutlich den Mehrwert des Programms auf und identifiziert die wichtigsten Herausforderungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich und Bayern.
3. Es werden zudem die Bestrebungen des Programms begrüßt, einen strategischen Beitrag zu europäischen Klimaschutzzielen, sowohl im Bereich der Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen als auch der Klimawandelanpassung, zu leisten. Dies steht in Einklang mit den beschriebenen regionalen Herausforderungen und Stärkefeldern. Hinsichtlich der in Tabelle 18 für Ziele des Klimawandels vorgesehenen indikativen Unterstützung von derzeit 10,36 % werden die Programmbehörden allerdings gebeten, Anstrengungen weiterzuverfolgen, um zu dem gemeinsamen EU-Ziel beizutragen, 20 % des Budgets der Union für Ziele des Klimawandels vorzusehen. So wäre es etwa wünschenswert, ausgewählte Investitionsprioritäten des Programms stärker auf klimarelevante Aktionen auszurichten (z. B. Beiträge zu Interventionscode 065 unter den spezifischen Zielen 1 und 2).
4. Um die Kohärenz der Maßnahmen zwischen den betroffenen Regionen in Deutschland und Österreich im Bereich des Hochwasserschutzes zu gewährleisten, ersucht die Kommission, in Abschnitt 1 Bezug auf die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sowie auf die Hochwasserrisikomanagementpläne zu nehmen.

Abschnitt 2

Prioritätsachsen

(Bezug: Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

5. Die spezifischen Ziele des Programmes bedürfen einer weiteren Präzisierung, insbesondere sollte jeweils ihr grenzüberschreitender Charakter klar herausgestellt werden. Die Kommission empfiehlt eine weitergehende Konzentration auf Kernanliegen des Programms durch exakt definierte, spezifische Ziele (siehe auch Anmerkungen zu den einzelnen Prioritätsachsen).

6. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 ist für jede Prioritätsachse *„eine Beschreibung der Art der der im Rahmen jeder Investitionspriorität zu unterstützenden Maßnahmen, und die Angabe von entsprechenden Beispielen, eine Beschreibung ihres erwarteten Beitrags zu den unter Ziffer i genannten spezifischen Zielen, einschließlich der Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben, (...)“* erforderlich. Die im Programmdokument unter 2.A.6.2 beschriebenen Leitgrundsätze sind nicht spezifisch auf die unterschiedlichen Investitionsprioritäten zugeschnitten, sondern werden einheitlich für alle thematischen Bereiche herangezogen. Die Kommission ersucht darum, diese „allgemeinen“ Leitgrundsätze in Kapitel 5 zu behandeln und für die unterschiedlichen Investitionsprioritäten eigene, spezifische Leitgrundsätze zu definieren. Diese sollten die „allgemeinen“ Leitgrundsätze ergänzen und dabei helfen, die Investitionsprioritäten und spezifischen Ziele weiter zu fokussieren.

7. Die Kommission bittet darum, die im Programmdokument beschriebenen, beispielhaften „Aktionen“ eindeutig zuordenbar zu machen bzw. nach spezifischen Zielen zu trennen. Die zu unterstützenden Maßnahmen und Beispiele von Aktionen müssen klar erkennbar und ausnahmslos zur Erreichung eines spezifischen Zieles beitragen (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013). Wir weisen auch darauf hin, dass nur die Output-Indikatoren in einer gemeinsamen Tabelle für die gesamte Investitionspriorität dargestellt werden dürfen.

8. Bei der Angabe der Interventionskategorien für die Dimension "Art des Gebiets" ersucht die Kommission um Ergänzungen. Es sollte für jede Prioritätsachse zwischen den Codes 01, 02, 03 oder 04 gewählt werden, um entsprechend wiederzugeben, wie geplante Investitionen einen Beitrag zu den Programmzielen in ländlichen, städtischen oder makroregionalen Gebieten leisten werden. Code 07 sollte nur verwendet werden, wenn kein anderer Code zutrifft, oder im Falle der technischen Hilfe.

9. Es wird darum gebeten, der offiziellen Einreichung der nächsten Fassung des Programmdokuments für alle Prioritätsachsen die Dokumentation zum Leistungsrahmen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 beizufügen.

Prioritätsachse 1

10. Die Strategien zur intelligenten Spezialisierung der betroffenen Regionen sollten stärker in der Ausgestaltung der Prioritätsachse berücksichtigt und die daraus resultierenden, grenzüberschreitenden Kooperationsmöglichkeiten unter den spezifischen Zielen 1 und 2 stärker in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sollten die Angaben zu den geplanten Synergien mit „Horizont 2020“ genauer beschrieben werden. In diesem Zusammenhang schlagen wir auch vor, Bezug zu nehmen auf Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen (*Joint Programming Initiatives*, ERA-NET, Art 185

Initiativen) sowie öffentlich-private Partnerschaften (*Public-Private Partnerships*/Artikel-187-Initiativen).

11. Die Kommission regt an, die Ergebnis-Indikatoren 1 und 2 zu ergänzen bzw. weiterzuentwickeln, um dabei die grenzüberschreitende Dimension der spezifischen Ziele 1 und 2 besser abzubilden.

12. Für das spezifische Ziel 2 ersucht die Kommission, den Mehrwert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besser herauszuarbeiten und dabei beispielhafte Stärkefelder aufzuzeigen.

13. Die Kommission bittet darum in Abschnitt 2.A.6.2 (Leitgrundsätze) der Prioritätsachse 1, einen Standardsatz in das Kooperationsprogramm aufzunehmen, der sich auf die Unterstützung von Großunternehmen bezieht: „*In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem EFRE erhalten, wird die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass in Folge der finanziellen Unterstützung für das Großunternehmen kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht.*“

Prioritätsachse 2

14. In Abschnitt 2.A.6.1 zum spezifischen Ziel 3 wird beschrieben, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen ein „*ressourcen- und energieeffizientes sowie naturnahes Tourismus- und Freizeitangebot*“ vorantreiben sollen. Weder die Beschreibung von Maßnahmen und Aktionen noch die Indikatoren liefern jedoch Aufschluss darüber, wie der Aspekt der Ressourcen- und Energieeffizienz berücksichtigt werden soll. Die Kommission ersucht daher um weitergehende Ausführungen (sowie gegebenenfalls um eine Ergänzung der Indikatoren, um die Aspekte der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien klar abzubilden). Es bietet sich auch die Möglichkeit an, entsprechende Hinweise in die noch zu definierenden „Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben“ für diese Investitionspriorität aufzunehmen.

15. Für das spezifische Ziel 3 bittet die Kommission um eine Erläuterung, was unter „Infrastruktur und sonstige Investitionen“ (Abschnitt 2.A.6.1) genau zu verstehen ist.

16. Die Kommission schlägt vor, im Titel des spezifischen Ziels 4 den grenzübergreifenden Charakter der geplanten Maßnahmen besser zum Ausdruck zu bringen.

17. Die Angaben zu Investmentpriorität 6d (spezifische Ziele 4 und 5) sollten um eine Referenz zu den „Prioritären Aktionsrahmen“ zur Natura-2000-Finanzierung erweitert werden. Die Kommission ersucht darüber hinaus um Informationen, ob die unter dem gegenständlichen Programm geplanten Aktionen und Maßnahmen Teil der „Prioritären Aktionsrahmen“ für Österreich und Deutschland sind.

18. Für das spezifische Ziel 5 bittet die Kommission um eine textliche Klarstellung, dass „grünen Infrastrukturen“ Priorität eingeräumt wird, sollten Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

19. In Bezug auf die geplante Implementierung von grenzübergreifenden Katastrophenschutz- und Risikomanagement-Ansätzen (insbesondere im Interventionscode 087) ersuchen wir um nähere Ausführungen, wie konkret die Einbindung der Akteure und zuständigen Behörden des Zivilschutzes erfolgen soll.

20. Die Kommission bittet um genauere Erläuterungen zur Methodik, die zur Erhebung von Ergebnisindikator 5 angewandt wird. Wir weisen dabei auf die Möglichkeit hin, zum

Beispiel die „Natura-2000-Standard-Data-Form“ als Grundlage für Erhebungen heranzuziehen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen zu prüfen, inwiefern auch die Ergebnisse von Risikomanagement-Aktivitäten geeignet abgebildet werden könnten.

Prioritätsachse 3

21. Das spezifische Ziel 6 umfasst ein sehr breites Spektrum an möglichen Kooperationsbereichen. Wir ersuchen darum, das Ziel besser zu fokussieren. Die Kommission schlägt in diesem Zusammenhang vor, aufbauend auf den bestehenden Kooperationshindernissen in unterschiedlichen Politikbereichen, spezifischere Aktionsfelder zu definieren (etwa in den Bereichen Bildung, Mobilität oder Gesundheitswesen) und entsprechende spezifische Ziele (mit neu zu erstellenden Ergebnisindikatoren) herauszuarbeiten. Wünschenswert wären insbesondere Bereiche, in denen die Kooperation aktuell noch nicht stark ausgeprägt ist.

22. Der Leistungsrahmen sollte um einen weiteren Output-Indikator ergänzt werden; nur ein wichtiger Durchführungsschritt ist nicht ausreichend.

Prioritätsachse 4

23. Für Prioritätsachse 4 (Technische Hilfe) ist ein spezifisches Ziel ist zu ergänzen. Der genannte Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c, letzter Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bezieht sich nur auf den Ergebnisindikator und das erwartete Ergebnis.

24. Da es vorgesehen ist, Personalkosten aus dem Budget für Technische Hilfe zu finanzieren (Abschnitt 2.B.5.1), ist der Indikator „Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), deren Gehalt aus der Technischen Hilfe kofinanziert wird“ in Tabelle 11 zu verwenden.

Abschnitt 3

Finanzierungsplan

(Bezug: Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

25. Alle Finanzangaben des Programms sollten überprüft werden im Hinblick auf den Durchführungsbeschluss der Kommission zur Erstellung einer Liste der Kooperationsprogramme sowie zur Angabe des Gesamtbetrags der gesamten Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für jedes Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) für den Zeitraum 2014-2020.

26. Die EFRE-Kofinanzierungsrate für Prioritätsachse 3 beträgt derzeit 85,0000008 %. Diese ist entsprechend auf maximal 85 % (oder um 1 EUR) zu reduzieren.

27. Bei der Mittelverteilung über die Jahre (Tabelle 15) sollten folgende Werte zugrunde gelegt werden:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
EFRE (EUR)	2 702 152	3 945 510	5 634 439	10 237 743	10 442 498	10 651 347	10 864 375	54 478 064

Abschnitt 5

Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme

(Bezug: Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

28. Unter Punkt 5.1 wird das Bundeskanzleramt der Republik Österreich als Prüfbehörde benannt. In dem mit dem Programm übermittelten Begleitschreiben der Verwaltungsbehörde (Land Oberösterreich, Ref. RO-Ü-586189/32-2014-Pü) wird jedoch angeführt, dass es sich bei dieser Benennung nur um eine vorläufige Nominierung handelt und diesbezügliche interne Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind. Die Kommission ersucht daher darum, der offiziellen Einreichung der nächsten Fassung des Programmdokuments eine Bestätigung der Prüfbehörde beizufügen, welche deren Benennung bestätigt.

29. Bezugnehmend auf Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind die aus den jeweiligen Partnerschaftsvereinbarungen erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, welche vorsehen, dass wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug in Bezug auf die Durchsetzung von ESIF Programmen über spezifische Aktionen realisiert werden. Diese Aktionen können im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms umgesetzt werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Programm aufzunehmen.

30. In Abschnitt 5 sollte das Beschwerdeverfahren ("*complaints system*") nach Artikel 74 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschrieben werden.

Abschnitt 6

Koordinierung

(Bezug: Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

31. Die Strukturen und Vereinbarungen der inhaltlichen Koordinierung zwischen dem Programm und anderen relevanten Fonds für das Programmgebiet (den ESIF-Programmen für Österreich und Bayern) sollten näher erläutert werden. Um Klarheit bei der Abgrenzung bzw. der administrativen Koordinierung zu schaffen, sollten alle relevanten Förderprogramme explizit genannt werden.

32. Es soll ausführlicher dargestellt werden, welche Synergien mit anderen EU Förderprogrammen angestrebt werden, und wie Doppelförderungen in gemeinsamen Themenfeldern ausgeschlossen werden können. Dabei sollte auch auf die Förderung komplementärer Maßnahmen zu Projekten im Rahmen von Horizont 2020 sowie des LIFE-Programms für 2014-2020 (insbesondere zu integrierten Projekten) eingegangen werden.

Abschnitt 7

Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten

(Bezug: Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

33. In Abschnitt 7 werden einige Maßnahmen genannt, die die Reduktion des Verwaltungsaufwandes für Begünstigte erwähnen. Die Kommission ersucht darum, den Text um Angaben zu den folgenden Punkten zu ergänzen:

a) Kurze Analyse des Verwaltungsaufwandes für 2007-2013 und daraus resultierende angestrebte Vereinfachungsmaßnahmen für 2014-2020, insbesondere während des Projektantragsverfahrens und der Projektprüfungen (z. B. „*single control policy*“);

b) konkrete Angaben hinsichtlich des Gebrauchs von Pauschalen;

c) indikativer Zeitplan für die Umsetzung der Vereinfachungsmaßnahmen.

Abschnitt 8

Bereichsübergreifende Grundsätze

(Bezug: Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)

34. In Kapitel 8.1. sollte auch „Biologische Vielfalt“ als ein Querschnittsziel genannt werden, welches bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms berücksichtigt werden sollte (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates). Zudem empfiehlt die Kommission, Bezug auf Klimaschutzziele zu nehmen, die für das Programm relevant sind (z. B. in Hinblick auf kohlenstoffarmes Wirtschaften oder Klimawandelanpassung). Entsprechende Angaben könnten auch in die „Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben“ aufgenommen werden.

Ex-ante-Evaluierung

35. Die Kommission weist darauf hin, dass die dem Programmdokument in der Ex-ante-Evaluierung beigefügte nicht-technische Zusammenfassung der strategischen Umweltprüfung Schwächen aufweist. So erscheinen zum Beispiel die Angaben zum Inhalt und den wichtigsten Zielen des Programms, den Umweltmerkmalen der Gebiete, die voraussichtlich erheblich betroffen sind, den für den Umweltschutz festgelegten Zielen und den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen (siehe Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) unvollständig zu sein. Die Kommission bittet um Klärung und Ergänzung.